

VEREINS

SATZUNG



## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Bisingen e.V.

Nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Bisingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Ziele des Vereins**

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten.

- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- Förderung des Liebhaberobstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

### **Diese Ziele sollen erreicht werden durch:**

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte, Lehrfahrten u. ä.
- Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung; durch
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- Unterweisungen, Lehrgänge, Rundgänge etc.;
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Bezirksobstbauverbandes sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg;
- Leserwerbung für Verbandszeitschrift „Obst- und Garten“.

## **§ 3**

### **Organisation, Gliederung und Aufbau**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Bezirks- und Gartenbauverband eV. bzw. dessen Nachfolger und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg eV, Stuttgart angeschlossen.

## § 4

### Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sowie stimmberechtigte Ehrenmitglieder.

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.
- Über einen schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.9. schriftlich zu erklären.
- Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Gesamtvorstandes verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

## § 5

### Recht und Pflichten der Mitglieder

#### 1. die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen

an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

## **2. Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- Die Satzung und die sonstigen Anordnung des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen;
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten;
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen;
- für die Ziele des Bezirks- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand / Beirat (§ 8);
- der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 10).

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bisingen und schriftliche Einladung der auswärtigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die Einberufung beschließt.

#### **Der Mitgliederversammlung obliegt**

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfberichtes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Genehmigung über Erwerb und Verkauf von Geräten des Vereins im Werte von über 2556,46 Euro;
- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand;
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern;
- die Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung über Anträge.
- Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Rechner/in
- dem Schriftführer/in
- 4 weitere Mitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Sie dauert jedoch darüber hinaus bis zur rechtsgültigen Wiederwahl oder Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds fort.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes (§8) Vorstand**

Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- Zeit und Lokal der Mitgliederversammlung;
- Erwerb und Veräußerung von Geräten und Einrichtungsgegenständen des Vereins im Wert von höchstens 2556,46 Euro;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Für Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 10**

### **Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

## **§ 11**

### **Vorsitzender**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

## **§ 12**

### **Rechnungsführer**

Vom Rechnungsführer erfolgen die Kassen- und Buchungsvorgänge. Zahlungen sind nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden zu leisten.

Die Buchungen und Leistungen der Einnahmen und Ausgaben haben im Kassenbuch laufend zu erfolgen, Die Belege zu den



Kassenbucheinträgen sind zu sammeln und chronologisch zu ordnen.

Dem Rechnungsführer obliegt ferner:

- Die Fertigung der Jahresrechnung und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- Die Führung des Inventarverzeichnisses, das stets auf dem Laufenden sein muss,
- Die Überwachung des rechtzeitigen und richtigen Eingangs der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 13**

### **Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Veranstaltungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfbericht ist Teil des Kassenberichts.

Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und dann über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur der Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen an die Gemeinde Bisingen zur Verwahrung gegeben werden. Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer neuen Vereinsgründung, der dieselben Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen an diesen zurück.

Nach Überschreitung der Sperrfrist verfügt die Gemeinde Bisingen über das Vermögen mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

